

im Officium und der Messe des Festes B. M. V. de Monte Carmelo die Commemoration der Marien-Octave weg, quia ambo sunt de eodem obiecto; wie ist nun in diesem Falle die Präfation einer etwa treffenden Brautmesse zu wählen? Die Präfation vom Scapulierfeste (Et te in commemoratione) darf nach obigem nicht genommen werden, aber auch die von der Marien-Octave (Et te in Assumptione) scheint nicht anwendbar, da ja diese Octave für den Tag cessirt, durch ein anderes Marienfest zurückgedrängt ist; mithin bleibt, da auch nr. 3. de tempore fehlt, nur nr. 4. die praefatio communis übrig. Zwar hat die Ritencongregation über solch einen Fall noch nicht eigens entschieden, doch scheint mir eben diese Praxis dem Geiste der Rubriken mehr zu entsprechen; denn ein Fest und eine Octave von demselben Geheimniß oder Heiligen können eben nach der Bestimmung der Rubriken nicht neben einander bestehen, sondern durch das höhere wird das niedere ganz verdrängt; wollte man aber in der Botivmesse die praefatio Assumptionis B. M. V. gebrauchen, so würde man, da unter den Oratorien die commemoratio B. M. V. de monte Carmelo einzulegen ist, in derselben Messe 2 liturgische Objecte gleichzeitig berücksichtigen, die nach den Rubriken einander ausschließen.

Religionsprofessor Rudolf Buchwald.

XX. (Ist es nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes richtig, daß die aus einer für ungiltig erklärten Civil-Ehe anzuhoffenden Kinder als ehelich anzusehen sind?) Der Redaction wurde aus Böhmen folgender Fall, der nicht geringes Aufsehen machte, mitgetheilt. Wir geben zuerst den Fall und darauf die Antwort eines tüchtigen Juristen.

Bei dem Pfarrer in R. in Böhmen erschien im Mai l. J. ein gewisser F. und ersuchte um die Taufe seines neugeborenen Kindes. Dem Pfarrer war bekannt, daß F., ein confessionslos erklärter Jude, vor etwa 2 Jahren mit seiner gegenwärtigen katholisch gebliebenen „Gattin“ bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu J. civiliter getraut wurde, daß aber bald Gerüchte entstanden, als ob diese Ehe wieder für ungiltig erklärt worden wäre.

Behufs diesbezüglicher Vormerkung im Geburtsbuche verlangte der Pfarrer vom Vater des Kindes seinen Trauungsschein, umsomehr, als F. und seine Gattin zur Zeit ihrer Trauung im benachbarten Pfarrsprengel wohnhaft waren, und dem Pfarramte R. über die vollzogene Civiltrauung ämtlich nichts mitgetheilt worden war.

Nach einigen Tagen präsentirte F. folgendes ämtliche Aktenstück: „Ueber mündliches Ansuchen wird bestätigt, daß Herr F., Handelsmann in J., confessionslos, mit Fräulein M. Ch. aus L., katholisch, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in J. am 17. Okt.

1882 die Civilehe eingegangen habe, welche laut Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Z. vom 7. Mai 1884 für ungiltig, die Eheleute an der Ungiltigkeit ihrer Ehe für schuldlos und die in dieser Ehe zu erzeugenden Kinder für unehelich erklärt worden sind.

Das k. k. Oberlandes-Gericht hat mittelst Entscheidung vom 16. Juni 1884 dieses kreisgerichtliche Urtheil in den ersten zwei Punkten bestätigt, dagegen im dritten Punkte dahin abgeändert, daß die in dieser Ehe zu erzeugenden Kinder für ehelich anzusehen sind und endlich ist dieses Urtheil zweiter Instanz gemäß Entscheidung des hohen k. k. obersten Gerichtshofes vom 28. Oktob. 1884 bestätigt worden.

Also keine „Ehe“, und doch eine „Ehe“, und die aus dieser ungiltigen Ehe zu erwartenden Kinder dennoch ehelich! — Es dürfte die Frage erlaubt sein: in was für einem Verhältniß stehen diese Gatten zu einander? Wenn sie ämtlich geschieden sind, ist es ihnen pro foro civili erlaubt, ehelich zusammenzuleben? Wie können auch die nach der Ungiltigkeitserklärung der Ehe anzuhoffenden Kinder als ehelich declarirt werden?

Ropidino (Böhmen.)

P. Joh. Tichy.

Antwort: Der vorstehende Fall wird in Riehl „Spruchpraxis“ 2. Heft 1885, S. 76 so dargestellt:

„Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28. October 1884, Z. 9896. Nach § 64 a. b. G. B. können Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht giltig eingegangen werden. Dadurch, daß ein Jude sich für confessionslos erklärt, ist er in die Gemeinschaft christlicher Glaubensgenossen nicht eingetreten. Der § 2 des Ges. vom 2. April 1870, Nr. 51, R. G. B., welcher ausnahmsweise hinsichtlich der Trennung der Ehen von Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, diese Personen den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichstellt, findet hier, wo es sich um die Eheungiltigkeit handelt, keine Anwendung und kann als Ausnahmsgesetz auch keine analoge Anwendung finden, und das um so weniger, als das citirte Gesetz nach seiner Aufschrist von Ehen spricht, welche von Personen eingegangen werden, die beide keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, hier aber ein Theil confessionslos, der andere katholisch ist. Es stand somit der vorliegenden Ehe das im § 64 b. G. B. statuirte Hinderniß im Wege und ist diese Ehe mit Recht in Gemäßheit des § 94 a. b. G. B. für ungiltig erklärt worden. Aus der Untersuchung geht aber hervor, daß die Eheleute in dem Gesuche um Dispens vom zweimaligen Aufgebot, dann bei dem Acte der Eheschließung es bekannt gaben, daß der eine Theil

confessionslos, der andere Theil katholisch ist, daß es also nicht ihre Schuld war, wenn sie ungeachtet dieses ihres offenen Bekenntnisses dennoch getraut wurden. Deshalb ist auch der Auspruch, daß keinen Theil an dem Eingehen einer ungiltigen Ehe ein Verschulden trifft, gegründet; die dieser Ehe entstammenden Kinder sind daher für ehelich geboren anzusehen."

Offenbar handelt es sich in dem vorstehend mitgetheilten Falle um einen Interpretationsfehler. Es mag zugegeben werden, daß mit dem Gebrauche des Part. Präs. „entstammenden Kinder“ eine falsche Interpretation geradezu veranlaßt worden ist. Allein trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter „entstammenden Kinder“ nur die zur Zeit der Rechtskraft des Urtheils bereits erzeugten Kinder zu verstehen sind (Kinder aus einer Putativehe). Nach Rechtskraft des Urtheils werden nämlich aus der Ehe keine Kinder mehr geboren, da die Ehe nicht besteht und auch der Schein einer Ehe zerstreut ist.

Bezüglich der Kinder, die erst nach Rechtskraft des Urtheiles etwa erzeugt werden sollten, konnte und durfte das Urtheil sich nicht aussprechen. Ein solcher Spruch setzte nämlich voraus, daß trotz der Ungiltigkeitserklärung die „eheliche“ Gemeinschaft fortgesetzt würde, eine Voraussetzung, die unsittlich und rechtlich unmöglich ist. Der Richterspruch muß wenigstens in der Idee voraussetzen, daß er von den rechtsuchenden Staatsbürgern respectirt und befolgt wird. Der Standpunct des Richters ist der, daß er annehmen muß, daß die Parteien das Recht, das unklar geworden ist, von ihm erfahren wollen, um dem Rechte gemäß ihr Verhalten einzurichten. Heißt doch „Jurisdictio“ in der ältesten römischen Jurisprudenz nicht „Rechtsprechung“, sondern Rechtzeigung, indem das Wort „dico“ (griechisch: *deix* (νυμι) plattdeutsch: *tef* (en) hochdeutsch: *zeig* (en) nicht „sagen“ sondern „zeigen“ heißt. Die Parteien kommen zum Richter und sagen: „Zeige uns das Recht.“

Es ist also rechtlich unmöglich, daß die „entstammenden Kinder“ soviel heißt als „die künftig zu erzeugenden Kinder.“

Wahrscheinlich ist die falsche Interpretation erst in dem Actenstücke, das F. dem Pfarrer in R. präsentirte, entstanden, indem eine solche in der Intimation der Gerichte nicht leicht entstehen konnte. Hätte der Pfarrer von R. von dem Kindesvater F. die Intimation des Urtheiles vom 28. October 1884, Z. 9896 verlangt, die in seinem Besitze sein muß, so hätte sich Alles sofort aufgeklärt.

Die falsche Interpretation geht höchstwahrscheinlich von der f. f. Bezirkshauptmannschaft aus und liegt die Nothwendigkeit vor, daß dieselbe entfernt wird. Von Amtswegen muß darauf gedrungen werden, nöthigenfalls durch einen neuen Proceß, daß die falsche Auslegung des Urtheils beseitigt wird. Wir kennen in Oesterreich

nur eine einzige Gemeinschaft der beiden Geschlechter, entweder eine Ehe oder keine Ehe. Es ist eine äußerst wichtige Sache, daß diese einzige Gemeinschaft der Geschlechter nicht verdunkelt und gebrochen wird, damit nicht neben der Ehe ein vom Staate anerkanntes Concubinat entstehe. Möge die Ehe das bleiben, als was sie die römischen Juristen und nach ihnen auch die Canonisten bezeichneten: „Conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, individua vitae consuetudo, divini et humani juris communicatio.“

Linz.

Dr. jur. Hermann Esser.

XXI. (Macht das Verschweigen des Incestes die ertheilte Ehedispens ungiltig?) Antwort: **Nein.** Die Frage über das Verschweigen des Incestes bei Bittgesuchen um Dispens von einem Ehehindernisse bildete einst eine Controversfrage. Wir halten es für überflüssig, die Geschichte derselben hier zu erörtern. Bekannt ist, daß der hl. Alphons, gestützt auf die Constitution Benedict's XIV. Pastor bonus, sich dahin entschied, daß ein Verschweigen des stattgehabten Incestes der Brautleute die erlangte Dispens ungiltig mache, in Folge dessen das bestehende Hinderniß nicht behoben würde und die unter solchen Umständen geschlossene Ehe ungiltig bliebe. Im Sinne des hl. Alphons erfolgten auch einige Entscheidungen der römischen Congregationen, nämlich der Inquisition v. 1. Aug. 1866 und 1. Feb. 1882, und der Pönitentiaria v. 20. Juli 1869 und 20. Juli 1879.

Nun hat der heilige Vater Leo XIII. der Frage eine andere Wendung gegeben. Er hat, gestützt auf den Wunsch sehr vieler Bischöfe und mit Zustimmung der Cardinäle, sämtliche Bestimmungen der genannten Congregationen aufgehoben und erklärt, daß ein Verschweigen der copula incestuosa die ertheilte Dispens nicht ungiltig mache. Diese Entscheidung ließ der heilige Vater durch ein Decret S. Officii vom 25. Juni 1885 allen Bischöfen der kath. Kirche kund machen. Die entscheidende Stelle im Decrete lautet: „Sanctissimus D. N. D. Leo divina providentia Papa XIII. . . . hasce litteras omnibus locorum ordinariis dandas jussit, quibus eis notum fieret, decretum superius relatam s. romanae et universalis Inquisitionis et s. Poenitentiariae (nämlich das v. 1. Aug. 1866 und v. 20. Juli 1879), et quidquid in eundem sensum alias declaratum, statutum aut stylo Curiae inductum fuerit a se revocari, abrogari nulliusque roboris imposterum fore decerni; simulque statui et declarari, dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi reticita fuerint, validas futuras: contrariis quibuscumque etiam speciali mentione dignis minime obstantibus.“